

II-263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

24.2.1964

78/A.B.Anfragebeantwortung

zu 77/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r i n e k  
auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Rudolf H ä u s e r und Genossen,  
betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Sozialversicherung.

-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Häuser und Genossen, betreffend Verwaltungsvereinfachung in der Sozialversicherung, vom 5. Februar 1964, Z. 77/J-NR/64, beehre ich mich mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Finanzen mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung hinsichtlich der Einführung einer Dauerlohnsteuerkarte für Bezieher von Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung in Verhandlung steht. Zur Lösung dieses Problems, die auch vom Bundesministerium für Finanzen aus Verwaltungsvereinfachungsgründen angestrebt wird, ist aber eine Änderung der derzeit geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes notwendig. Eine solche Änderung wird anlässlich der nächsten Novellierung des Einkommensteuergesetzes in Aussicht genommen. Bei dieser Gelegenheit kann auch durch entsprechende gesetzliche Änderung die Dauerlohnsteuerkarte von Beziehern von Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung immer zur "Ersten Lohnsteuerkarte" erklärt werden. Der Freibetrag gemäss § 3 Abs. 1 Z. 12 EStG. bei den sonstigen Bezügen kann schon nach den derzeitigen Bestimmungen des EStG. von dem Arbeitgeber, bei dem eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers aufliegt, nur dann berücksichtigt werden, wenn der Arbeitgeber, bei dem die Erste Lohnsteuerkarte aufliegt, bestätigt, dass dieser Freibetrag durch von ihm gezahlte sonstige Bezüge noch nicht erschöpft ist. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung ist jedoch auf administrativem Wege im Hinblick auf § 37 Abs. 1 und 2 bzw. auf die §§ 43 und 56 des Einkommensteuergesetzes nicht durchführbar.

-.-.-.-